



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht BT 3

20. Auflage 2019

Das Schuldrecht ist das examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Schuldrechts zählen die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Das Skript stellt diese Inhalte sowie das Auftragsrecht so dar, wie Sie es in **Ihrer Examensklausur** brauchen:

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **31 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

ISBN: 978-3-86752-686-9



€ 17,90

Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht BT 3 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket
günstiger!

S

2019

Schuldrecht BT 3

Alpmann Schmidt



Skripten

Langkamp

Schuldrecht BT 3

Bereicherungsrecht, GoA und Auftrag

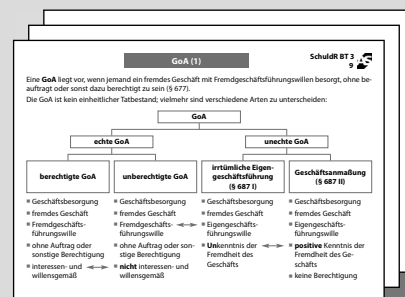
20. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by
Repetico

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Alpmann Schmidt



SCHULDRECHT BT 3

Bereicherungsrecht, GoA und Auftrag

2019

Dr. Tobias Langkamp (geb. Wirtz)
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Langkamp, Schuldrecht BT 3, Rn.

Dr. Langkamp (geb. Wirtz), Tobias

Schuldrecht BT 3

Bereicherungsrecht, GoA und Auftrag

20., überarbeitete Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-686-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Auftragsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag	1
1. Abschnitt: Auftragsvertrag	1
A. Zustandekommen	1
I. Vertragsinhalt	1
II. Vertragsschluss	2
III. Abgrenzung zu anderen rechtsähnlichen Vereinbarungen	2
B. Pflichten aus dem zustande gekommenen Auftragsvertrag	3
I. Pflichten des Beauftragten	3
II. Pflichten des Auftraggebers	6
Fall 1: Das Ende einer Fahrgemeinschaft	8
C. Haftung der Parteien bei Pflichtverletzung	10
D. Beendigung des Auftragsvertrags	11
■ Zusammenfassende Übersicht: Auftragsvertrag	12
2. Abschnitt: Geschäftsbesorgungsvertrag	13
A. Vertragsinhalt	13
B. Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag	14
I. Vorrang anderer Vorschriften	14
II. Anwendung der §§ 675, 675 a	14
III. Anwendung der allgemeinen Regeln des Schuldrechts	15
IV. Haftung der Parteien bei Pflichtverletzungen	15
C. Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags	15
D. Zahlungsdienstleistungsrecht	16
E. Haftung des Kunden bei Missbrauch von Kreditkarten	17
2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag	19
1. Abschnitt: Berechtigte GoA	20
A. Voraussetzungen	21
I. Geschäftsbesorgung	21
II. Für einen anderen	22
1. Fremdes Geschäft	22
2. Fremdgeschäftsführungswille	23
III. Ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung	24
IV. Interessen- und Willensgemäßheit	25

B. Rechtsfolgen der berechtigten GoA	27
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn	27
Fall 2: Nichts ist umsonst	28
II. Pflichten des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftsherrn	30
III. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	31
1. Pflichtverletzung des Geschäftsführers	31
2. Pflichtverletzung des Geschäftsherrn	32
3. Ansprüche des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn	32
Fall 3: Arm um Arm	32
C. Klausurtypische Fallgestaltungen	34
I. Geschäftsführer will Verbindlichkeit gegenüber Drittem erfüllen (pflichtgebundener Geschäftsführer)	35
Fall 4: Der Abschlepper	35
II. Erwarteter Vertragsschluss schlägt fehl	38
III. Geschäftsführer will eine vermeintliche Verbindlichkeit gegenüber dem Geschäftsherrn erfüllen	39
Fall 5: Fehlplanung	39
IV. Geschäftsführer ist neben anderen Personen auch zur Wahrnehmung der Aufgabe verpflichtet (Mitverpflichtung)	40
1. Ausgleich unter Mitverpflichteten bei gestufter Verantwortlichkeit	41
Fall 6: Feuer in Fulda	41
2. Ausgleichsanspruch bei Selbstschädigung	42
3. „Reflexvorteil“	44
■ Zusammenfassende Übersicht: Berechtigte GoA	45
2. Abschnitt: Unberechtigte GoA	46
Fall 7: Direktor's Cut	47
Fall 8: Voll und voller	48
3. Abschnitt: Irrtümliche Eigengeschäftsführung und angemäÙte Eigengeschäftsführung	50
A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung	50
B. AngemäÙte Eigengeschäftsführung	50
I. Voraussetzungen	50
II. Rechtsfolgen	50
4. Abschnitt: GoA und Geschäftsfähigkeit	51
A. Nicht voll geschäftsfähiger Geschäftsherr	51
B. Nicht voll geschäftsfähiger Geschäftsführer	51

5. Abschnitt: Anwendung der GoA-Regeln im Öffentlichen Recht	52
A. Abgrenzung privatrechtliche/öffentlich-rechtliche GoA	52
B. Voraussetzungen der analogen Anwendung	52
I. Hoheitsträger wird für anderen Hoheitsträger tätig	53
II. Hoheitsträger besorgt Geschäft des Bürgers	53
III. Bürger handelt für Hoheitsträger	54
IV. Bürger handelt für anderen Bürger	54
3. Teil: Bereicherungsrecht	55
1. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 812 ff.	55
A. Verhältnis zu vertraglichen Ansprüchen	55
B. Verhältnis zur Geschäftsführung ohne Auftrag	56
C. Verhältnis zu sachenrechtlichen Vorschriften	56
D. Anwendbarkeit bei nichtigen Dauerschuldverhältnissen	57
E. Verweise auf das Bereicherungsrecht	57
2. Abschnitt: Leistungskonditionen	58
A. Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	59
I. Voraussetzungen	59
1. Erlangtes Etwas	59
2. Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	60
3. Ohne rechtlichen Grund	61
a) Nichtbestehen einer Verbindlichkeit	61
b) Schuldner erbringt Leistung, ohne dass Erfüllung eintritt	61
II. Ausschlussgründe	63
1. Ausschluss gemäß § 814	63
a) Kenntnis der Nichtschuld	63
b) Sitten- oder Anstandspflicht	64
2. Ausschluss gemäß § 817 S. 2	65
a) Anwendungsbereich	65
b) Voraussetzungen	66
c) Umfang und Einschränkungen	66
aa) Umfang des Ausschlusses	66
bb) Einschränkungen durch Treu und Glauben	67
Fall 9: Arbeit ohne Lohn	68
III. Rechtsfolgen des Bereicherungsanspruchs	72
1. Herausgabe des Erlangten	73
2. Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten	73
a) Nutzungen	73

b) Surrogate	74
Fall 10: Großzügiger Großvater	75
3. Wertersatz	76
Fall 11: Unwirksame Endrenovierungsklausel	77
4. Wegfall der Bereicherung	79
a) Bereicherungsgegenstand kann überhaupt nicht oder nur beschädigt zurückgegeben werden	80
b) Empfänger sind Nachteile entstanden	81
aa) Mit dem Bereicherungsvorgang entstandene Nachteile	81
bb) Berücksichtigung von Schäden	81
Fall 12: Rokoko-Vermächtnis	82
5. Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen – Saldotheorie	84
a) Hintergrund der Saldotheorie	84
b) Ausgleich bei Beschädigung oder Untergang des Leistungs- gegenstands nach der Saldotheorie	85
Fall 13: Billiger Baukran	85
c) Ausgleich der übrigen Vor- und Nachteile nach der Saldotheorie	87
aa) Auszugleichende Vorteile	87
bb) Auszugleichende Nachteile	88
(1) Aufwendungen – aufgedrängte Bereicherung	89
(2) Vertragskosten	89
d) Einschränkungen der Saldotheorie	90
aa) Nicht voll geschäftsfähiger Vertragspartner	90
bb) Vertragspartner des verschärft Haftenden	91
Fall 14: Getürkter Tacho	92
cc) Empfänger einer mangelhaften Leistung	94
dd) Rückabwicklung bei Vorleistungspflicht des Gläubigers	94
IV. Verschärfte Haftung	95
1. Keine Berufung auf Entreicherung	96
2. Haftung nach den allgemeinen Vorschriften	96
3. Bösgläubiger Bereicherungsschuldner	97
Fall 15: Bösgläubiger Bruder	97
a) Bösgläubigkeit bei Minderjährigen	99
b) Bösgläubigkeit bei Hilfspersonen	100
c) Bösgläubigkeit bei Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts	100
V. Verjährung des Bereicherungsanspruchs	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Bereicherungsausgleich beim gegenseitigen unwirksamen Vertrag	102
■ Zusammenfassende Übersicht: Leistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	103

B. Bereicherungsanspruch wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes	104
I. Typische Fallkonstellationen	104
II. Ausschlussstatbestände	105
C. Bereicherungsausgleich bei Nichteintritt des bezweckten Erfolges	105
I. Zuwendender verfolgt mit der Zuwendung ausschließlich einen anderen Zweck als die Erfüllung einer Verbindlichkeit	106
Fall 16: Versprochen, gebrochen	106
II. Zuwendender verfolgt mit der Leistung neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit weitere Zwecke	108
III. Ausschluss gemäß § 815	109
D. Bereicherungsanspruch gemäß § 813	109
I. Voraussetzungen	110
II. Ausschlussstatbestände	111
E. Bereicherungsanspruch gemäß § 817 S. 1	111
I. Voraussetzungen	111
II. Ausschluss gemäß § 817 S. 2	112
3. Abschnitt: Nichtleistungskonditionen	113
A. Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 1 S. 1	113
I. Voraussetzungen	114
1. Entgeltliche Verfügung	114
2. Verfügung durch einen Nichtberechtigten	114
3. Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam	115
II. Rechtsfolge	115
III. Klausurtypische Fallgestaltungen	116
1. Ansprüche des Berechtigten, wenn der Nichtberechtigte wirksam entgeltlich verfügt hat	116
Fall 17: Verwahrtes veräußert	116
2. Anwendung des § 816 Abs. 1 S. 1 auf zunächst unwirksame Verfügungen	117
3. Ansprüche des Berechtigten, wenn die Sache zerstört worden ist	117
Fall 18: Urlaubsüberraschung	118
B. Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 1 S. 2	120
C. Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 2	122
I. Leistung an den bisherigen Gläubiger	122
II. Leistung an einen Nichtberechtigten i.S.d. § 851	123
III. Unwirksame Leistung an den Nichtberechtigten ist genehmigungsfähig	123
D. Durchgriffskondiktion nach § 822	123

E. Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	124
I. Eingriffskondiktion	125
1. Eingriffe in das Eigentum	126
a) Eingriff in das Eigentum ohne Besitzbegründung	126
Fall 19: Werbung auf fremder Wand	126
b) Eingriff durch den unrechtmäßigen Besitzer	128
Fall 20: Kiosk auf fremdem Grund	128
c) Eingriff in das Eigentum durch den rechtmäßigen Besitzer	129
Fall 21: Teile und kassiere	129
2. Inanspruchnahme einer Leistung ohne Willen des Berechtigten	132
Fall 22: Noch niemals in New York	132
3. Eingriff in immaterielle Rechte	134
a) Lizenzlose Nutzung	134
b) Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht	134
4. Sonstige Eingriffe	134
II. Weitere Fälle der Kondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	135
1. Verwendungskondiktion	135
a) Vorrangige Sonderregeln	135
b) Verwendungsersatzanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	136
Fall 23: Unrentable Renovierung	136
2. Rückgriffs- oder Auslagenkondiktion	138
4. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	138
A. Vorüberlegungen und Grundregeln	139
B. Leistungskette	140
C. Anweisungsfälle	141
I. Rückabwicklung bei wirksamer Weisung	142
1. Deckungsverhältnis unwirksam, Valutaverhältnis einschließlich der Weisung wirksam	142
Fall 24: Deckungsmangel	142
2. Valutaverhältnis unwirksam, Deckungsverhältnis einschließlich der Weisung wirksam	144
3. Deckungs- und Valutaverhältnis sind unwirksam	144
Fall 25: Doppelmangel	144
II. Rückabwicklung bei fehlender Weisung	145
1. Rückabwicklung bei zurechenbar erteilter Weisung	145
2. Direktkondiktion bei nicht zurechenbarer Weisung	146
Fall 26: Zu viel gezahlt	147
III. Direktkondiktion kraft gesetzlicher Wertung	149
D. Bereicherungsausgleich beim Vertrag zugunsten Dritter	149
Fall 27: Provisionsfreier Makler	150

E. Bereicherungsausgleich bei Abtretung	151
Fall 28: Feuer frei	151
F. Bereicherungsausgleich bei Forderungspfändung	152
G. Bereicherungsausgleich bei Zahlung auf fremde Schuld	153
I. Bereicherungsausgleich, wenn die Verbindlichkeit nicht bestand	154
Fall 29: Hilfsbereiter Schwiegervater	154
II. Bereicherungsausgleich, wenn der Zuwendende eine vermeintlich eigene Schuld tilgen wollte	155
H. Bereicherungsausgleich gemäß §§ 951, 812	155
I. Vorrangige Ansprüche	156
II. Rechtsverlust	157
III. Rechtsgrundverweis auf die §§ 812 ff.	157
IV. Rechtsfolge	158
V. Klausurtypische Fallkonstellationen	159
1. Erwerber selbst führt den Eigentumsverlust herbei	159
2. Dritter führt den Eigentumsverlust nach §§ 946 ff. durch	159
a) Eigentumserwerb mit Einverständnis des Eigentümers bewirkt	160
b) Eigentumserwerb ohne Einverständnis des Eigentümers bewirkt	160
Fall 30: Bösgläubiger Bauherr	160
3. Abhandengekommene Sache wird vom Anspruchsgegner verarbeitet	162
Fall 31: Alles Wurscht	162
■ Zusammenfassende Übersicht: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonen- verhältnis	164
Stichwortverzeichnis	165

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bamberger/Roth	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 4. Auflage 2019 zit.: BeckOK/Bearbeiter
Brox/Walker	Besonderes Schuldrecht 42. Auflage 2018 zit.: Brox/Walker
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 2. Band (§§ 854–2385) 15. Auflage 2017 zit.: Erman/Bearbeiter
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 17. Auflage 2018 (zit.: Jauernig/Bearbeiter bzw. Jauernig)
Looschelders	Schuldrecht, Besonderer Teil 14. Auflage 2019 zit.: Looschelders
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 26. Auflage 2017 zit.: Medicus BR
Medicus/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil 18. Auflage 2018 zit.: Medicus SchuldR II

- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil
(§§ 535–630 h)
7. Aufl. 2016
- Band 5/2: Schuldrecht Besonderer Teil III 2
(§§ 651 a–704)
7. Aufl. 2017
- Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil IV
(§§ 705–853)
7. Auflage 2017
- Band 7: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
7. Auflage 2017
- zit.: MünchKomm/Bearbeiter
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
78. Auflage 2019
zit.: Palandt/Bearbeiter
- Staudinger J.v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen
Gesetzbuch
- Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:
§§ 662–675 b
Neubearbeitung 2017
- Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:
§§ 677–704
Neubearbeitung 2015
- Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:
§§ 812–822
Neubearbeitung 2007
- Buch 3: Sachenrecht:
§§ 985–1011
Neubearbeitung 2012
- zit.: Staudinger/Bearbeiter

1. Teil: Auftragsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

1. Abschnitt: Auftragsvertrag

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gemäß § 662¹ zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Da der Auftraggeber dafür keine Gegenleistung schuldet, handelt es sich **nicht** um einen **gegenseitigen Vertrag**. Die Aufwendungsersatzpflicht des Auftraggebers nach § 670 steht nämlich nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Geschäftsbesorgung. Der Auftragsvertrag ist deshalb die Grundform für alle Verträge mit **fremdnützi-ger Interessenwahrung**.

1

Auf die Regelungen des Auftragsrechts wird u.a. bei der Geschäftsführung des Vereinsvorstandes (§ 27 Abs. 3), beim Vorstand der Stiftung (§ 86), bei der Gesellschaft bzgl. der Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter (§ 713), bei der Führung der Vormundschaft bzw. der Pflegschaft (§§ 1835 Abs. 1, 1915 Abs. 1) oder bei dem Rechtsverhältnis zwischen Testamentsvollstrecker und Erben (§ 2218 Abs. 1) verwiesen, denen eine vergleichbare Interessenlage der Parteien zugrunde liegt.

A. Zustandekommen

Die Parteien oder deren berechnigte Vertreter müssen sich **wirksam über** den **Inhalt** des Auftrags **einigen**.

I. Vertragsinhalt

Die von den Vertragsschließenden abgegebenen Erklärungen müssen darauf schließen lassen, dass der Beauftragte verpflichtet sein soll, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen. Sie müssen sich also mit dem Inhalt des **§ 662** einigen.

2

Eine **Geschäftsbesorgung** i.S.v. § 662 ist weit zu verstehen und umfasst **jede Tätigkeit** für den Auftraggeber, also sowohl rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches als auch rein tatsächliches Handeln.

Beispiele: Kunsterkenner K ersteigert im Auftrag seines Freundes F auf einer Auktion ein Bild. Jurastudentin J mahnt für ihren rechtlich unerfahrenen Bekannten einen von dessen Schuldner. Nachbar N führt den Hund des verreisten A aus.

Die **Unentgeltlichkeit** des Auftrags ist – wie auch bei der Schenkung² – eng zu verstehen, d.h., auch ein geringes Entgelt für die Tätigkeit führt zur Entgeltlichkeit und damit in den Bereich des Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst- oder Werkvertrags.

Hinweis: Von der Entgeltlichkeit ist der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 670 zu trennen, weil es sich dabei nicht um eine synallagmatische Leistungsverpflichtung handelt.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 2 (2018), Rn. 66.

II. Vertragsschluss

- 3 Die erforderliche **Einigung** über die vorzunehmende Tätigkeit richtet sich nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre, vgl. die **§§ 104 ff.**

Aus der Verpflichtung, die Ablehnung eines Auftrags unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 663 anzuzeigen, ergibt sich nicht, dass **bloßes Schweigen** auf das Angebot zu einem Vertragsschluss führt. Wird die Verpflichtung zur Ablehnungsanzeige verletzt, führt dies vielmehr zu einem Schadensersatzanspruch des potentiellen Auftraggebers wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten,³ §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1.

- 4 Der Auftragsvertrag ist grundsätzlich **formfrei**.

Ausnahmen können sich ergeben, wenn der Beauftragte ein formbedürftiges Rechtsgeschäft vornehmen soll. So bedarf z.B. der Auftrag zum Grundstückserwerb in der Regel gemäß **§ 311 b** der notariellen Beurkundung, weil der Auftraggeber sich hier schon bei der Beauftragung bindet und deshalb die Warnfunktion des § 311 b vorverlagert werden muss.

III. Abgrenzung zu anderen rechtsähnlichen Vereinbarungen

- 5 Der Auftrag ist insbesondere abzugrenzen:

- Vom **Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst- oder Werkvertrag**, von denen er sich durch seine Unentgeltlichkeit unterscheidet.
- Gegenüber dem **unentgeltlichen Leihvertrag** und einer **unentgeltlichen Verwahrung**, die sich in der Gebrauchsüberlassung oder der Übernahme der Obhut über bewegliche Sachen erschöpfen, während der Auftrag eine Tätigkeit des Beauftragten erfordert.⁴
- Die **bloße Gefälligkeit** hat mit dem Auftrag die Fremdnützigkeit und die Unentgeltlichkeit gemein. Die Abgrenzung wird danach vorgenommen, ob ein **Rechtsbindungswille** erklärt worden oder nach den Umständen deshalb anzunehmen ist, weil der andere Teil aus der Zusage oder der Übernahme der Besorgung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen müsste.⁵

Abgrenzungskriterien sind u.a. die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit, die Nachteile, die für den Begünstigten durch eine schlechte Ausführung entstehen können und das Haftungsrisiko, das für den Handelnden durch die Übernahme der Tätigkeit entsteht.

- Von einer **Vollmacht** gemäß **§§ 164 ff.**, die häufig mit dem Auftragsvertrag verbunden wird. Der Auftragsvertrag gestaltet nur das **Innenverhältnis** zwischen Auftraggeber und Beauftragtem und gibt Aufschluss darüber, ob der Beauftragte im Verhältnis zum Auftraggeber zur Vornahme des Rechtsgeschäfts berechtigt ist (**rechtliches Dürfen**).⁶

3 Looschelders § 39 Rn. 2.

4 Palandt/Sprau Einf. v. § 662 Rn. 5.

5 AS-Skript BGB AT 1 (2018), Rn. 54.

6 Vgl. BGH NJW 2003, 578 f.

Die Vollmacht regelt dagegen das rechtliche Können im **Außenverhältnis** zu einem Dritten, d.h., ob der Beauftragte als bevollmächtigter Vertreter im Namen des Vollmachtgebers rechtsgeschäftliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber gegenüber Dritten abgeben kann.

- Vom **Begriff** des „Auftrags“, wie er oft im **Geschäftsverkehr** gebraucht wird.

Beispiele: Ein Sachverständiger wird mit der Erstellung eines Gutachtens „beauftragt“ (Antrag zum Abschluss eines Werkvertrags) oder ein Händler wird von einem Kunden „beauftragt“, an ihn Ware zu liefern (Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags). Schließlich werden auch Weisungen im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses gelegentlich als „Auftrag“ bezeichnet, wie z.B. die des Dienstherrn an den Angestellten, in einer bestimmten Art und Weise zu verfahren.

B. Pflichten aus dem zustande gekommenen Auftragsvertrag

Die Pflichten des Auftraggebers und des Beauftragten ergeben sich vorrangig aus der vertraglichen Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, so gelten die speziellen Bestimmungen der §§ 662 ff. Enthalten auch diese Bestimmungen keine für die sachgerechte Abwicklung des Auftrags erforderliche Regelung, greifen die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts (§§ 241 ff.) ein.

6

I. Pflichten des Beauftragten

Hauptpflicht des Beauftragten ist gemäß **§ 662**, das ihm übertragene **Geschäft auszuführen**. Auch wenn für den Beauftragten eine Pflicht zur Ausführung besteht, resultiert hieraus für ihn kein Recht auf Ausführung, weil es sich um einen Gefälligkeitsvertrag allein im Interesse des Auftraggebers handelt.⁷

7

Haben die Parteien es versäumt, die sachgerechte Abwicklung der Hauptpflicht zu regeln, kommen insbesondere nachfolgende Vorschriften zur Anwendung.

- Wegen der zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensbeziehung ist es dem Beauftragten nach **§ 664 Abs. 1 S. 1** im Zweifel nicht gestattet, das Geschäft einem Dritten zu übertragen. Da es sich bei § 664 Abs. 1 S. 1 aber um eine Auslegungsregel handelt, können die Umstände ergeben, dass von einer **Höchstpersönlichkeit** abgesehen werden kann.
- Ist es dem Beauftragten gemäß § 664 Abs. 1 S. 2 gestattet, die Ausführung des Auftrags auf einen Dritten zu übertragen, so ist für die Übertragung erforderlich, dass dieser Dritte bei der Ausführung als „Substitut“ alleinverantwortlich an die Stelle des Beauftragten tritt (sog. **Substitution**).⁸
- Wie sich aus § 664 Abs. 1 S. 3 ergibt, kann der Beauftragte, der zur persönlichen Besorgung verpflichtet ist, sich eines **Gehilfen** bedienen.

8

⁷ Palandt/Sprau § 662 Rn. 9.

⁸ BGH NJW 1993, 1704, 1705.

- 9 ■ Aus **§ 665** folgt, dass der Beauftragte **Weisungen** des Auftraggebers, mit denen dieser jederzeit auch nach Vertragsschluss den Inhalt des Auftrags konkretisieren kann, beachten muss.
- Er kann von ihnen gemäß § 665 S. 1 nur abweichen, wenn er annehmen darf, der Auftraggeber werde die Abweichung billigen. Er muss sich also nach dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers richten. Gemäß § 665 S. 2 muss er den Auftraggeber **vor der Abweichung** informieren und dessen Entschließung abwarten, wenn nicht mit dem dadurch bedingten Aufschub Gefahr verbunden ist.
 - Konnte der Beauftragte wegen Vorliegens einer Gefahr keine Entscheidung des Auftraggebers mehr erlangen und ist er von einer Weisung abgewichen, muss er den Auftraggeber gemäß § 666 **nachträglich** benachrichtigen.
- 10 ■ Gemäß **§ 666** ist der Beauftragte weiterhin verpflichtet:
- den Auftraggeber falls erforderlich unaufgefordert zu benachrichtigen;
Ob eine Benachrichtigung erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Häufigster Fall ist die geplante und erfolgte Abweichung von einer Weisung (s.o. Rn. 9);
 - auf Verlangen dem Auftraggeber **Auskunft** über den Stand des Geschäfts zu erteilen und
Der Unterschied zur Benachrichtigung liegt darin, dass sich diese eher auf Einzelinformationen bezieht, während die Auskunftspflicht das Geschäft als Ganzes betrifft.
 - nach Ausführung des Auftrags gegenüber dem Auftraggeber Rechenschaft abzugeben. Der Inhalt der **Rechenschaftspflicht** ergibt sich aus **§ 259 Abs. 1** (im Wesentlichen: Rechnungslegung).
***Hinweis:** Eine Benachrichtigungspflicht besteht unabhängig davon, ob sich der Auftraggeber auch selber die Information beschaffen könnte.*
- 11 ■ Der Beauftragte ist gemäß **§ 667** verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrags erhalten oder aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, an den Auftraggeber **herauszugeben** (auch gezogene Früchte und Zubehör).
- Das Erhaltene ist aber **nur soweit** zurückzugeben, wie es **nicht im Rahmen des Auftrags ordnungsgemäß verbraucht** wurde.⁹ Erlangte Geldmittel müssen auch dann herausgegeben werden, wenn sie beim Beauftragten zwar nicht mehr vorhanden sind, aber nicht zu dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden.¹⁰
- 12 Bei dem Erlangten kann es sich um Eigentum oder Besitz an Sachen oder um Forderungen handeln. Aus der Geschäftsbesorgung erlangt ist jeder Vorteil, den der Beauftragte im **inneren Zusammenhang** mit der Führung des Geschäfts erhält.¹¹
- Beispiel 1:** Der Ortskundige E soll in B für die D-GmbH ein Ladenlokal mieten, weil diese dort eine Filiale eröffnen will. Hauseigentümer H wittert ein gutes Geschäft und zahlt 2.000 € an E, damit er

9 BGH RÜ 2019, 291, 294.

10 BGH Report 2003, 331, 332.

11 Palandt/Sprau § 667 Rn. 3.

für die D-GmbH seine Räume anmietet, was auch geschieht. Der Geschäftsführer der D-GmbH erfährt von dem Schmiergeld und verlangt es heraus.

Gemäß § 667 ist der Beauftragte verpflichtet, alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Dazu gehören auch **Provisionen, Schmiergelder und Geschenke**, die dem Beauftragten von dritter Seite zugewandt worden sind und die eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des Auftraggebers befürchten lassen.¹² Hier hat H dem E die 2.000 € gezahlt, weil er ein günstiges Geschäft witterte. E muss das Geld also nach § 667 herausgeben, denn das Schmiergeld hat seine wirtschaftliche Ursache in der Ausführung des Auftrags. Dass der Sondervorteil nicht für die D-GmbH als Auftraggeberin, sondern nach dem Willen des H ausschließlich für E gedacht war, ist dabei unbeachtlich.¹³

Beispiel 2: A, ein stadtbekannter Sammler alter Uhren, bittet den B, für ihn als Strohmann beim Trödler T eine bestimmte Uhr zu kaufen, weil er annimmt, dass T ihm selbst keinen günstigen Preis machen werde. B kauft die Uhr und weil T ihn sympathisch findet, schenkt er ihm nach dem Kauf ein Buch über alte Chronometer. Als A davon erfährt, verlangt er das Buch heraus.

Ein Anspruch des A gegen B aus § 667 setzt voraus, dass B das Buch aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Der T hat dem B jedoch das Buch nur geschenkt, weil er ihn sympathisch fand, und nicht im inneren Zusammenhang mit der Führung des Geschäfts. Es besteht kein Anspruch aus § 667, da er das Buch **nur anlässlich** der Ausführung des Auftrags und nicht durch die Geschäftsbesorgung als solche erlangt hat.

Beispiel 3: A beauftragt den B, im eigenen Namen ein Bild für 15.000 € zu verkaufen. B verkauft an C und erzielt wider Erwarten einen Erlös von 17.000 €.

B muss gemäß § 667 an A 17.000 € herausgeben, denn dieser Erlös ist aus der Geschäftsbesorgung erlangt und nicht nur bei Gelegenheit der Durchführung.

Klausurhinweis: Aus der Geschäftsbesorgung erlangt sein kann also auch der Erlös beim Verkauf einer Sache. Weitere Anspruchsgrundlagen auf **Herausgabe des Erlöses** sind: § 285 und § 816 Abs. 1 S. 1.

§ 667 hat als Anspruchsgrundlage große Bedeutung, vor allem durch die zahlreichen Verweise auf diese Vorschrift aus anderen (vertraglichen oder gesetzlichen) Schuldverhältnissen, die ebenfalls eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben. Das gilt insbesondere für:

- entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge (§ 675 Abs. 1),
- die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681, 683),
- geschäftsführende Gesellschafter (§ 713)
- und die entsprechende Anwendung im Arbeitsrecht.

So ist etwa ein Arbeitnehmer nach § 667 zur Herausgabe der auf Dienstreisen erlangten Rabattvorteile (Bonus-Meilen) verpflichtet.¹⁴ Gleiches gilt bei der Tätigkeit in einem Krematorium in Bezug auf Edelmetallrückstände aus der Krematoriumsasche.¹⁵

- Gemäß **§ 668** muss der Beauftragte, wenn er Geld für sich verwendet, das er an den Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, dieses vom Zeitpunkt der Verwendung an **verzinsen**.

13

¹² BGH NJW 2001, 2476.

¹³ BGH NJW 2001, 2476.

¹⁴ Lorenz JuS 2012, 6, 8.

¹⁵ BAG RÜ 2015, 84.

- 14 ■ Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien können sich aus **§ 241 Abs. 2** im Einzelfall weitere Pflichten ergeben, z.B. bei besonderer Sachkunde des Beauftragten eine **Prüfungs- und Warnpflicht**.¹⁶
- Die schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht kann – wie die Verletzung jeder nicht geregelten vertraglichen Nebenpflicht – zu einer Haftung aus **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2** führen. Bei unsachgemäßer Ausführung des Auftrags kann sich ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1** ergeben, wenn der Beauftragte die Leistung nicht „wie geschuldet“ erbringt.¹⁷

II. Pflichten des Auftraggebers

Da der Auftrag einen **Gefälligkeitsvertrag** allein im Interesse des Auftraggebers darstellt, ist dieser nicht verpflichtet, den Beauftragten den Auftrag auch durchführen zu lassen, wie sich aus der jederzeitigen **Widerrufsmöglichkeit** gemäß **§ 671 Abs. 1** ergibt.

Der Auftraggeber ist allerdings verpflichtet:

- 15 ■ Dem Beauftragten gemäß **§ 670** die zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemachten **Aufwendungen**, die dieser den Umständen nach für erforderlich halten durfte, zu ersetzen. Entscheidend ist eine objektive Betrachtung aus der Sicht eines sorgfältigen Beauftragten in gleicher Lage.
- 16 Aufwendungen sind **freiwillige Vermögensopfer**, welche dem Interesse des anderen dienen. Dabei muss es sich um Vorgänge handeln, die vermögensrechtlich bedeutsam sind und sich auf das Vermögen des Beauftragten negativ auswirken – wie etwa das Eingehen einer Verbindlichkeit oder das Bestellen dinglicher Belastungen.¹⁸
- Für die Frage der **Erforderlichkeit** ist auf das Interesse des Auftraggebers im Zeitpunkt, zu dem der Beauftragte die Aufwendung tätigt, abzustellen. Auf den Erfolg der Tätigkeit kommt es damit für den Anspruch nicht an,¹⁹ sodass auch objektiv sinnlose Aufwendungen zu ersetzen sind, wenn der Beauftragte sie im Zeitpunkt der Aufwendung aufgrund sorgfältiger, den Umständen nach gebotener Prüfung für erforderlich halten durfte.
- 17 Aus der Unentgeltlichkeit des Auftrags folgt, dass die **Arbeitskraft** und der gewöhnliche Verschleiß von Gegenständen des Beauftragten, die genutzt werden, um den Auftrag auszuführen, keine gemäß **§ 670** ersatzfähigen Aufwendungen sind, denn der Aufwendungsersatz soll **nicht zu einer Tätigkeitsvergütung** für den Beauftragten führen.

¹⁶ Palandt/Sprau § 662 Rn. 9.

¹⁷ Looschelders § 39 Rn. 10.

¹⁸ BGH RÜ 2015, 356, 357.

¹⁹ Looschelders § 39 Rn. 12.

An der fehlenden Ersatzfähigkeit ändert sich – **anders als im Rahmen der GoA** – auch nichts, wenn die Geschäftsbesorgung zum Beruf oder Gewerbe des Beauftragten gehört.²⁰

- Schäden sind unfreiwillige Vermögensopfer und damit gerade keine Aufwendungen. Beruhen die Schäden auf einem Verschulden des Auftraggebers, so sind sie nach §§ 280 ff. zu ersetzen. Handelt es sich um Zufallsschäden, die der Beauftragte aus den mit der Besorgung des Geschäfts verbundenen Gefahren erlitten hat (**risikotypische Begleitschäden**), so besteht im Ergebnis Übereinstimmung, dass auch diese zu ersetzen sind.²¹

Umstritten ist nur die dogmatische Begründung. Zum Teil²² wird der Grundsatz der schadensgeneigten Risikozurechnung bei Tätigkeit im fremden Interesse angewendet, der in **§ 110 Abs. 1 HGB** zum Ausdruck kommt. Dieser Grundsatz wird jedoch für zu allgemein und zu unbestimmt gehalten, um die Risikoverteilung zwischen Auftraggeber und Beauftragtem zu beurteilen.²³

Die Rspr.²⁴ und ein Teil der Lit.²⁵ wenden **entweder § 670 direkt oder analog** an. Zwar hat der Beauftragte den Schaden nicht freiwillig übernommen, da er selbst bei erkannter Gefahr auf einen schadensfreien Ablauf gehofft haben wird, sodass eine direkte Anwendung des § 670 ausscheidet. Es entspricht aber der Billigkeit, dem fremdnützig unentgeltlich Tätigen nicht auch noch das tätigkeitsspezifische Risiko aufzuerlegen.²⁶ Hierfür spricht auch der in §§ 667, 670 enthaltene Rechtsgedanke, dass der Beauftragte durch die Ausführung des Auftrags weder gewinnen noch verlieren soll.²⁷

Ob auch **immaterielle Schäden** gemäß § 253 Abs. 2 erfasst werden, wird nicht einheitlich beurteilt.²⁸ Dafür spricht, dass gerade auch immaterielle Schäden risikotypisch sein können.

Nicht ersatzfähig sind jedenfalls gefahruntypische Schäden oder solche, die nur eine **Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos** anlässlich der Geschäftsbesorgung darstellen.

Außerdem ist ein **Mitverschulden** des Geschädigten gemäß **§ 254** zu beachten.²⁹

20 Palandt/Sprau § 670 Rn. 3.

21 BeckOK/Fischer § 670 Rn. 23.

22 Jauernig/Mansel § 670 Rn. 9.

23 Vgl. Staudinger/Martinek § 670 Rn. 23.

24 BGH, Beschl. v. 07.05.1992 – III ZR 74/91, NJW 1993, 2235.

25 Staudinger/Martinek § 670 Rn. 22, 23.

26 Palandt/Sprau § 670 Rn. 12.

27 Staudinger/Martinek § 670 Rn. 23.

28 Vgl. Palandt/Sprau § 670 Rn. 13 m.w.N.

29 Jauernig/Mansel § 670 Rn. 10.

Fall 1: Das Ende einer Fahrgemeinschaft

Die bei der Firma F beschäftigten B und G fahren täglich gemeinsam in dem Pkw der G zur Arbeitsstelle. B zahlt an die G dafür monatlich 60 € als „Unkostenbeitrag“. Eines trübten Tages kommt es zu einem Unfall, den weder B noch G zu verschulden haben. Der Wagen der G wird erheblich beschädigt. G verlangt von B den Ersatz von Reparaturkosten in Höhe von 1.800 €. Zu Recht?

G könnte gegen B einen Aufwendungsersatzanspruch aus **§§ 662, 670** haben.

- I. Dazu müssten B und G einen **Auftragsvertrag abgeschlossen** haben. Da eine ausdrückliche Willensübereinstimmung nicht gegeben ist, kommt nur eine konkludente Einigung in Betracht. Dann müsste in dem Verhalten der G und der B jeweils eine konkludente Willenserklärung zu sehen sein.

- 18** 1. Voraussetzung dafür ist ein **Rechtsbindungswille**. Der Wille, eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung einzugehen und entgegenzunehmen, liegt insbesondere dann nahe, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger **wesentliche Interessen** auf dem Spiel stehen und er auf die Zusage vertraut.

G wusste, dass B – wie sie selbst – pünktlich zur Arbeitsstelle kommen muss, dass diese sich darauf verließ, abgeholt zu werden, und dass B mit Rücksicht darauf davon abgesehen hat, andere Möglichkeiten zum pünktlichen Erreichen des Arbeitsplatzes in Betracht zu ziehen. B konnte deshalb auf den Willen der G schließen, dass diese sie mit ihrem Fahrzeug abholt und nach Arbeitsschluss wieder zurückbringt, zumal B einen **Unkostenbeitrag** leistete.

Das Verhalten der G ließ also auf einen Rechtsbindungswillen schließen.

2. G hat auch zum Ausdruck gebracht, dass sie eine bestimmte Leistung erbringen, nämlich, dass sie verpflichtet sein will, die B mit zur Arbeitsstelle zu nehmen und nach Arbeitsschluss wieder mit zurückzunehmen. Folglich liegt auch ein **Geschäftswille** vor.
3. Durch die Zahlung der monatlichen Unkostenbeiträge erklärte B auch ihre Übereinstimmung mit dem Angebot, das die G ihr gemacht hat. Daher haben die Parteien einen Auftragsvertrag abgeschlossen.
- II. Als **Rechtsfolge** kann G gemäß § 670 die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen.
1. Aufwendungen sind indes nur freiwillige Vermögensopfer, sodass die anlässlich der Durchführung des Auftrags entstandenen Schäden nicht vom Aufwendungsbegriff umfasst werden.
- 19** 2. Allerdings findet § 670 nach h.M. bei **risikotypischen Begleitschäden** des Beauftragten (analoge) Anwendung. Eine unter normalen Bedingungen stattfindende Autofahrt ist jedoch keine risikobehaftete Tätigkeit in diesem Sinne. Im Übrigen hat sich hier kein tätigkeitsspezifisches Risiko, sondern ein allgemeines, mit der

Durchführung des Auftrags verbundenes Risiko verwirklicht. Daher sind die Schäden nicht gemäß § 670 analog auszugleichen.

Abwandlung:

B und G bilden keine Fahrgemeinschaft. Da sich B wegen des Todes ihres Großvaters nicht wohl fühlt, wird sie beurlaubt und von G während der Frühstückspause nach Hause gefahren. Es kommt zu einem Unfall, den weder B noch G zu verschulden haben. G verlangt von B Ersatz der Schäden. Zu Recht?

G könnte gegen B einen Aufwendungsersatzanspruch aus **§§ 662, 670** haben.

Das setzt voraus, dass B und G einen Auftragsvertrag abgeschlossen haben. Dann müsste die G der B gegenüber geäußert haben, dass sie verpflichtet sein will, sie nach Hause zu fahren. Die Auslegung ergibt indes, unter Berücksichtigung der Einzelumstände und der Verkehrsauffassung, dass die G der B eine **alltägliche Gefälligkeit** ohne Rechtsbindungswillen erwiesen hat. Wer eine Arbeitskollegin, die sich nicht wohl fühlt, während der Arbeitspause nach Hause fährt, will keine rechtliche Bindung, insbesondere werden keine Leistungspflichten vereinbart.³⁰

20

Klausurhinweis: Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich – auch im Verhältnis zum Sportverein – um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein (etwa der Ersatz eines Verkehrsunfallschadens) ausscheiden.³¹

■ **Große Bedeutung** hat die Vorschrift des **§ 670** auch dadurch, dass zahlreiche Vorschriften auf sie verweisen.

21

- § 27 Abs. 3: Geschäftsführung des Vorstands beim Verein
- § 675: Geschäftsführer beim Geschäftsbesorgungsvertrag
- § 675 c: Zahlungsdienstleister (Bank) gegen den Kunden
- **§ 683: Geschäftsführer bei berechtigter GoA**
- § 713: geschäftsführender Gesellschafter
- **§ 994 Abs. 2: unberechtigter Besitzer**
- § 1835: Vormund

³⁰ BGH RÜ 1992, 121.

³¹ BGH RÜ 2015, 694.

C. Haftung der Parteien bei Pflichtverletzung

- 22 Der Auftrag ist ein **unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag**, weil die Vertragspflicht des Beauftragten zur Ausführung des Geschäfts nicht mit den Pflichten des Auftraggebers (z.B. Aufwendungsersatz gemäß § 670, Vorschusspflicht gemäß § 669) im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

Bei Leistungsstörungen gelten daher die §§ 275 ff. und die Sekundäransprüche aus §§ 280 ff., **nicht** aber die **§§ 320–322**.

Erfüllen die Parteien ihre Vertragspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so haften sie nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 280 ff.).

Beispiel: Nimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Auftrags Schmiergelder entgegen, so muss er diese nicht nur herausgeben (s.o. Rn. 12), sondern haftet nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 auch auf Schadensersatz.

Besonderheiten bei der Anwendung der §§ 280 ff. können bestehen, soweit es bei der Verletzung der Herausgabepflicht aus § 667 um die Herausgabe von Geld geht. Bei dieser Pflicht handelt es sich nicht um eine gewöhnliche **Geldschuld**, da der Beauftragte sie nicht wirtschaftlich aus seinem eigenen Vermögen aufzubringen hat. Dementsprechend erfährt der Grundsatz, dass bei Geldschulden Unmöglichkeit nicht in Betracht kommt („Geld hat man zu haben.“), eine Ausnahme. Geht das im Rahmen eines Auftrages erlangte Geld verloren, tritt Unmöglichkeit ein. Es verbleibt ein Anspruch aus §§ 280, 283, soweit Verschulden vorliegt.³²

- 23 ■ Anders als bei anderen unentgeltlichen Verpflichtungen, z.B. der Haftung des Schenkers (§ 521), des Verleihers (§ 599) oder des unentgeltlichen Verwahrers (§ 690), ist der Beauftragte hinsichtlich seiner Haftung nicht privilegiert. Er haftet deshalb für **jede Fahrlässigkeit**.
- 24 ■ Durfte der Beauftragte das ihm aufgetragene Geschäft auf einen Dritten übertragen, so haftet er gemäß **§ 664 Abs. 1 S. 2** nur für das ihm bei der Übertragung zur Last fallende Verschulden.

Ein solches ist gegeben, wenn der Dritte nicht für die Geschäftsbesorgung geeignet war, wenn er nicht ausreichend instruiert worden ist oder wenn der Beauftragte selbst weiteren Überwachungspflichten, die ihn trotz der Delegation aufgrund einer Parteivereinbarung treffen, nicht oder unzureichend nachgekommen ist.

Durfte er sich eines **Gehilfen** bedienen, haftet der Beauftragte gemäß **§§ 664 Abs. 1 S. 3, 278** nur bei Verschulden seines Gehilfen. War dem Beauftragten eine Übertragung des Geschäfts auf einen Dritten nicht erlaubt oder durfte er sich keines Gehilfen bedienen, so haftet er für die Schäden, die durch die Übertragung bzw. durch den Gehilfen eingetreten sind, ohne dass es für seine Haftung auf ein Verschulden des Dritten oder des Gehilfen ankommt.

- 25 ■ Der Beauftragte macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er schuldhaft weisungswidrig vom Auftrag abweicht und so seine Pflichten gemäß **§ 665** verletzt. Die Scha-

³² BGH NJW 2006, 986, 987 f.; Palandt/Sprau § 667 Rn. 7.

densersatzpflicht entfällt, wenn der Auftraggeber sich die Vorteile des weisungswidrigen Geschäfts zu Eigen macht.

D. Beendigung des Auftragsvertrags

Der Auftrag endet mit der **Erfüllung** oder mit **Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer**. Auch wenn der Vertrag für eine bestimmte Dauer abgeschlossen worden ist, kann sich jede Partei jederzeit aus **wichtigem Grund** (§ 314) vom Vertragsverhältnis lösen. Fehlt eine Vereinbarung, so gilt:

- Der Auftrag endet durch den jederzeit möglichen **Widerruf** des Auftraggebers gemäß § 671 Abs. 1 Hs. 1 oder durch **Kündigung** des Beauftragten gemäß § 671 Abs. 1 Hs. 2, die jedoch gemäß § 671 Abs. 2 S. 1 nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. 27

In diesem Fall kann der Beauftragte gemäß § 671 Abs. 3 selbst dann kündigen, wenn er auf sein Kündigungsrecht verzichtet hat. Kündigt der Beauftragte zur Unzeit ohne wichtigen Grund, macht er sich gemäß § 671 Abs. 2 S. 2 schadensersatzpflichtig. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, so hat dies nur die Schadensersatzpflicht, nicht aber die Unwirksamkeit der Kündigung zur Folge.³³

- Das Fortbestehen oder Erlöschen im **Falle des Todes** des Beauftragten oder des Auftraggebers ist in den **§§ 672 und 673** geregelt. 28

Bei Tod des Auftraggebers erlischt der Auftrag im Zweifel nicht, § 672 S. 1. Bei **Tod des Beauftragten** hingegen erlischt aufgrund der Vertrauensbeziehung zu dem Beauftragten der Auftrag im Zweifel, § 673 S. 1.

Im Fall der **Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers** ist § 672 einschlägig, sodass der Auftrag im Zweifel nicht erlischt. Wird der Beauftragte geschäftsunfähig, so wird er in dem Fall, dass er rechtsgeschäftlich tätig werden sollte, nach § 275 Abs. 1 von seiner Leistungspflicht frei. Sollte er hingegen eine tatsächliche Handlung ausführen, dürfte die Auslegungsregel des § 673 entsprechend anwendbar sein. 29

- Zum Schutz des Beauftragten wird, falls der Auftrag anders als durch Widerruf endet, der **Fortbestand** des Auftragsvertrags **gemäß § 674 fingiert**, bis der Beauftragte Kenntnis vom Erlöschen des Auftrags erlangt oder das Erlöschen kennen muss. 30

Beendigungsgründe sind z.B. Zweckerreichung, Zeitablauf, Unmöglichkeit, Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, falls die Zweifelsregel des § 672 S. 1 nicht eingreift.

War mit dem Auftrag eine **Vollmacht** verbunden, so besteht diese gemäß **§§ 674, 168 S. 1** fort; allerdings nicht zugunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muss.

³³ Brox/Walker § 29 Rn. 37.

Auftragsvertrag**Zustandekommen**

Wirksame Einigung der Parteien oder der Vertreter über den Vertragsinhalt:

- Die Parteien müssen sich mit dem Inhalt des § 662 einigen, also darüber, dass der Beauftragte **unentgeltlich** ein **Geschäft für den Auftraggeber besorgen** soll.
- Die Einigung muss wirksam sein (§§ 104 ff.). Der Auftrag ist grundsätzlich **formfrei**.

Pflichten des Beauftragten

- Besorgung des übertragenen Geschäfts gemäß § 662; grundsätzlich persönlich (§ 664) und weisungsgemäß (§ 665)
- Benachrichtigungs-, Auskunfts- und Rechenschaftspflicht, § 666
- **Herausgabe** alles zur Ausführung des Auftrags Erhaltenen und aus der Geschäftsbesorgung Erlangten, **§ 667**
- Verzinsung verwendeten Geldes, § 668
- Nebenpflichten aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses und nach allgemeinen schuldrechtlichen Regeln

Pflichten des Auftraggebers

- **Ersatz von Aufwendungen**, die Beauftragter für erforderlich halten durfte, **§ 670**. Aufwendungen sind alle freiwilligen Vermögensopfer, die aus der Sicht des Beauftragten benötigt wurden, um den Auftrag auszuführen oder solche, die sich als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung ergeben. Auch **tätigkeitsspezifische Schäden**, aber nicht solche, die nur Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos sind.
- Nebenpflichten nach allgemeinen schuldrechtlichen Regeln

Haftung bei Pflichtverletzung

- Es gelten die Regeln für nicht synallagmatische Verhältnisse (§§ 275 ff., insbesondere §§ 280 ff., nicht aber §§ 320–322).
- Beauftragter haftet für **jede Fahrlässigkeit** und gemäß §§ 664 Abs. 1 S. 3, 278 für Verschulden seines Gehilfen. Bei erlaubter Übertragung des Geschäfts auf Dritten nur Haftung für Übertragungsverschulden.

Beendigung

- **Erfüllung** der beiderseitigen Pflichten oder Ablauf der vereinbarten Vertragszeit
- **Widerruf** des Auftraggebers oder Kündigung des Beauftragten, § 671 (aber Schadensersatzpflicht bei Kündigung zur Unzeit ohne wichtigen Grund, § 671 Abs. 2 S. 2)
- Im Zweifel durch **Tod des Beauftragten**, § 673, aber nicht durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, § 672
- **Fiktion des Fortbestands** gemäß § 674

Stichwortverzeichnis

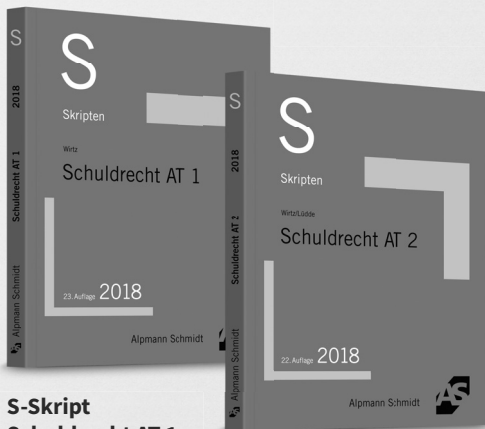
Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abtretung	208 ff., 231, 244 ff.	Einrede	189, 194 ff.
Abwicklung übers Eck	231	Einziehungsrecht	246
Aliud	125	Empfängerhorizont	231
Als-ob-Betrachtungsweise	236	Empfangszuständigkeit	126
Angemäßte Eigengeschäftsführung	97 ff.	Entreicherung	147 ff.
Anstandspflicht	127, 131 ff.	Entreichungsrisiko	166, 169
Anweisung	233 ff.	Erforderlichkeit	16
Auch fremdes Geschäft	48, 65	Erlangtes Etwas	120
Aufgedrängte Bereicherung	161	Ersparte Darlehenszinsen	142
Auflösende Bedingung	184	Ertragswert	161
Auftrag	1 ff.	Erwerbskosten	162, 206
Auftraggeber	1, 15 ff.	Fiktion des Fortbestands	30
Aufwendungen	15 ff., 45, 57	Forderung	12, 120
Aufwendungsersatzansprüche	45	Forderungspfändung	246
Aufwendungsersatzpflicht	1, 15	Freiwillige Vermögensopfer	16
Ausgleichspflicht	45, 152	Fremdbestimmung	250
Auskunft	10, 40, 58, 98	Fremdgeschäftsführungswille	49 ff.
Auskunftsvertrag	40	Fremdinteresse	33
Auslagenkondition	229	Gebrauchsmöglichkeit	147
Beauftragter	1, 7 ff.	Gebrauchsvorteil	141
Bedingung	184	Gefährdungshaftung	82
Beendigung		Gefahruntypische Schäden	17
des Auftragsvertrags	26 ff.	Gefälligkeit	5
des Geschäftsbesorgungsvertrags	41	Gegenseitige Verträge	153 ff.
Befristung	184	Gegenseitigkeitsverhältnis	22
Begleitschäden	17, 19	Gehilfe	8, 24
Benachrichtigungspflicht	10	Gemischte Schenkung	207
Berechtigte Geschäftsführung ohne		Genehmigung	205 f.
Auftrag	46 ff.	Gesamtschuld	77, 229
Bereicherungsausgleich	181, 230 ff.	Geschäft	48
Beschränkt Geschäftsfähiger	61, 239	Geschäftsbesorgungsvertrag	32 ff.
Bösgläubiger Bereicherungsschuldner	173	Geschäftsfähigkeit	61, 100 ff.
Bösgläubigkeit		Geschäftsführer	59 ff.
bei Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts	179	Geschäftsführung ohne Auftrag	45 ff.
Hilfsperson	178	Geschäftsherr	33, 62
Minderjähriger	177	Geschäftsunfähigkeit	61, 100 ff.
Deckungsverhältnis	233	Geschäftswille	18
Direktkondition	239 ff.	Gesetzesverstoß	110, 165
Doppelkondition	236	Gestufte Verantwortlichkeit	78 ff.
Doppelmangel	236	Gezogene Früchte	11
Doppelzahlung	239	Grundsatz der Subsidiarität	231
Dreiecksverhältnis	233	Haftung	22 ff.
Drittschuldner	246	nicht privilegiert	23
Durchgriffskondition nach § 822	212 f.	Haftungsausschluss	61
Echter Vertrag zugunsten Dritter	242 f.	Haftungserleichterung	61
Eigengeschäftsführung	95 ff.	Haftungsmilderung	89
Eigengeschäftsführungswille	98	Haftungsrisiko	5
Eigentumserwerb	251	Höchstpersönlichkeit	8
Eingriffskondition	215 ff.	Hoheitsträger	104 ff.

Immaterielles Recht	120, 223 f.	Rückabwicklung	169, 181
Informationspflicht	38	Rückgriffskondiktion	229
Insolvenz	245	Schematische Lösung	230
Interessengemäßheit	53 ff.	Schwarzarbeit	137
Irrtümliche Eigengeschäftsführung	96	Saldotheorie	153 ff.
Jungbullen	260 f.	Schäden	17, 63, 82, 147, 152
Kenntnis	49, 128	Schenkkreise	135 ff.
Kondiktion der Kondiktion	236	Schenkung	207
Konnexität	168	Selbstmörder	55
Kündigung	27, 41	Selbstschädigung	82
zur Unzeit	27	Sittenpflicht	127, 131
Lastschriftverfahren	43	Sittenverstoß	132 f.
Leistung	121 f.	Sittenwidrigkeit	110
Leistungskette	232	Störung der Geschäftsgrundlage	191
Leistungsstörungen	22	Strenge Zwei-Konditionen-Theorie	154
Leistungszweck	121	Subjektiver Ertragswert	161
Luxusverwendungen	160 f.	Substitut	8
Mehrpersonenverhältnis	230 ff.	Surrogate	140 ff.
Minderjähriger		Synallagma	158
Bösgläubigkeit	177 ff.	Tätigkeitsspezifisches Risiko	19
Mitverpflichtung	64, 77 ff.	Tätigkeitsvergütung	63
Mitverschulden	63	Tilgung fremder Schulden	48, 247 ff.
Modifizierte Zwei-Konditionen-		Transportkosten	152
Theorie	155, 158	Übernahmeverschulden	94
Mutmaßlicher Wille	53	Unechte GoA	95 ff.
Nebenpflichten	59	Unentgeltlichkeit	2
Nichtigkeit	196	Unmöglichkeit	30
Normativer Schadensbegriff	81	Unterhalt	149
Nutzungen	139	Valutaverhältnis	233
Objektiv sinnlose Aufwendungen	16	Verantwortlichkeit	78 ff.
Objektiver Wert	119, 203	Verarbeitung	253
Objektivierter Empfängerhorizont	231	Veräußerungserlös	141
Öffentlich-rechtliche Natur	103	Verfügung des Nichtberechtigten	200 ff.
Pfandrecht	229	Vergleichbare Interessenlage	104
Pflichtverletzung	22, 40, 59 ff., 62	Verjährung	180, 189, 195
Radarwarngeräte	136	Verkehrssitte	5
Rechenschaft	10, 58, 98	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	258 f.
Rechnungslegung	10	Vermeintliche Verbindlichkeit	72
Rechtfertigungsgrund	61	Vermögenslosigkeit.....	213
Rechtsbindungswille	5, 18, 51	Vermögensnachteile	150
Rechtsfolgenverweis	85, 114, 218	Vermögensopfer	16 f.
Rechtsgrundlosigkeit der		Vermögensvorteil	120, 149 f.
Unentgeltlichkeit	207	Verschärfte Haftung	170
Rechtsgrundverweis	114 ff., 172, 252, 254	Verschlechterung	148, 158
Rechtsverlust	253	Versicherungskosten	151
Reflexvorteil	83	Versicherungsleistung	245
Renovierungskosten	228	Vertrag zugunsten Dritter	242 f.
Rettungshandlung	63, 82	Vertragskosten	151, 162 ff.
		Verursachungsbeitrag	82
		Verwendungen	151
		Verwendungsbefugnis	219
		Verwendungsersatzanspruch	152, 228

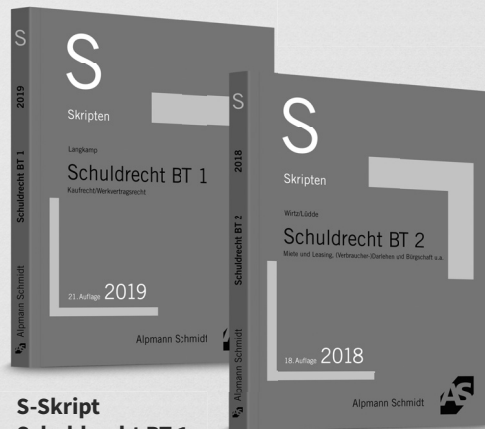
Verwendungskondiktion	227 ff.	Zahlung auf fremde Schuld	247
Vindikationslage	218	Zahlungsdienste	43, 238
Vorleistungspflicht	169	Zedent	127, 244 f.
Vorschusspflicht	22, 37	Zeitwert	159
Warnpflicht	14	Zessionar	127, 244 f.
Wegfall der Bereicherung	147 ff.	Zinserträge	142
Wertminderung	158	Zufallsschäden	17, 98
Wertsteigerung	146	Zuweisungsgehalt	215 ff.
Wertverzehr	159	Zweckbestimmung	122
Wettbewerbsverstöße	225	Zwei-Konditionen-Theorie	
Widerrufsrecht	41	modifizierte	155, 158
Willensgemäßheit	53	strenge	154, 158, 164

Ihre 6 Richtigen im Schuldrecht



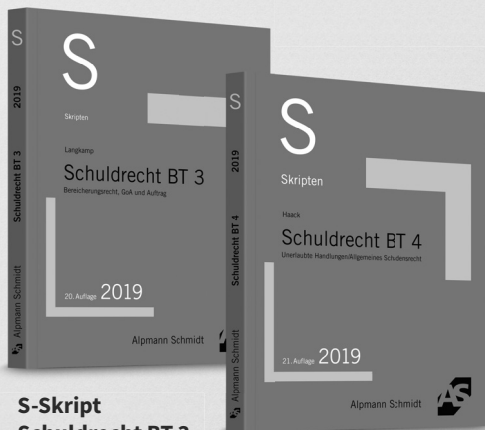
**S-Skript
Schuldrecht AT 1**
Unmöglichkeit, Verzug,
Vertretenmüssen u.a.
23. Auflage 2018

**S-Skript
Schuldrecht AT 2**
Aufrechnung, Abtretung,
Rücktritt, Verbraucherschutzrecht u.a.
22. Auflage 2018



**S-Skript
Schuldrecht BT 1**
Kaufrecht,
Werkvertragsrecht
21. Auflage 2019

**S-Skript
Schuldrecht BT 2**
Miete und Leasing, (Verbraucher-)
Darlehen und Bürgschaft u.a.
18. Auflage 2018



**S-Skript
Schuldrecht BT 3**
Bereicherungsrecht,
GoA und Auftrag
20. Auflage 2019

**S-Skript
Schuldrecht BT 4**
Unerlaubte Handlungen,
Allgemeines Schadensrecht
21. Auflage 2019

